



European Securities and
Markets Authority

Leitlinien

zum Datentransfer zwischen Transaktionsregistern



Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich.....	3
2	Glossar der Konzepte und Begriffe.....	4
3	Verwendete Abkürzungen	5
4	Zweck.....	6
5	Einhaltung	Error! Bookmark not defined.
6	Leitlinien.....	7
7	Anhang I – Verfahren für den Datentransfer auf Ersuchen eines TR-Teilnehmers.....	12
8	Anhang II – Migrationsverfahren im Falle des Widerrufs der Registrierung.....	14

1 Anwendungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für gemäß der EMIR eingetragene oder anerkannte Transaktionsregister (TRs).

Was?

2. Diese Leitlinien gelten für:
 - a. die Meldung zu Derivaten durch Gegenparteien und CCPs gemäß Artikel 9 Absatz 1 der EMIR ohne Mehrfachmeldung von Einzelheiten,
 - b. den Transfer von Derivatdaten zwischen Transaktionsregistern auf Ersuchen der Gegenparteien eines Derivates oder der in deren Namen meldenden Einrichtung oder in der in Artikel 79 Absatz 3 der EMIR genannten Situation und
 - c. das Führen von Aufzeichnungen von Einzelheiten zu Derivaten gemäß Artikel 80 Absatz 3 der EMIR.

Wann?

3. Diese Leitlinien gelten ab dem 16. Oktober 2017.

2 Glossar der Konzepte und Begriffe

4. Sämtliche Begriffsbestimmungen, Konzepte und Begriffe, die in der EMIR, in den aktuell geltenden RTS und ITS zur Meldung¹, in den geänderten RTS und ITS zur Meldung², in den Q&A und in den vorliegenden Leitlinien verwendet werden, tragen dieselbe Bedeutung.
5. Darüber hinaus definiert die ESMA, für die Zwecke dieser Leitlinien, die folgenden Konzepte, um die verschiedenen möglicherweise auftretenden Situationen besser zu veranschaulichen.
6. Als „die Meldung einreichende Stelle“ („Report submitting entity“, im Folgenden „RSE“), die einem der Felder der Gegenpartei der geänderten technischen Meldestandards³ entspricht, wird die Stelle bezeichnet, die eine Vertragsbeziehung mit einem eingetragenen oder anerkannten TR eingegangen ist und die:
 - a. nur ihre Seite des Derivatekontrakts meldet – in diesem Fall wäre sie die meldende Gegenpartei des Kontrakts –,
 - b. nur Derivate meldet, bei denen sie eine der Gegenparteien ist – in diesem Fall wäre sie entweder die meldende Gegenpartei des Kontrakts oder die andere Gegenpartei – und
 - c. Derivate meldet, bei denen sie möglicherweise eine der Gegenparteien ist.
7. Ein „TR-Teilnehmer“⁴ ist eine Einrichtung, die eine vertragliche Vereinbarung zum Zwecke der Meldung von Derivatekontrakten gemäß Artikel 9 der EMIR mit mindestens einem eingetragenen oder anerkannten TR geschlossen hat. Bei einem TR-Teilnehmer kann es sich um eine RSE oder eine meldende Gegenpartei oder eine CCP handeln, die ein auf Einsicht beschränktes Zugriffsrecht auf ein TR hat.

¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 148/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister bezüglich technischer Regulierungsstandards für die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Häufigkeit von Transaktionsmeldungen an Transaktionsregister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 352 vom 21.12.2012, S. 20).

² Delegierte Verordnung (EU) 2017/104 der Kommission vom 19. Oktober 2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister bezüglich technischer Regulierungsstandards für die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister (ABl. L 17 vom 21.1.2017, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2017/105 der Kommission vom 19. Oktober 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Häufigkeit von Transaktionsmeldungen an Transaktionsregister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 17 vom 21.1.2017, S. 17).

³ https://www.esma.europa.eu/system/files/force/library/2015/11/2015-esma-1645_-_final_report_emir_article_9_rts_its.pdf

⁴ Mitunter spezifizieren einige TRs die Arten von TR-Teilnehmern näher, z. B. meldende, allgemein meldende, nicht meldende usw. Teilnehmer. Diese Unterkategorien sind im Sinne dieser Leitlinien transparent.

3 Verwendete Abkürzungen

CCP	Zentrale Gegenpartei
EMIR	Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen – Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister – auch „die Verordnung“ genannt.
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
EU	Europäische Union
ISO	Internationale Organisation für Normung
ITS	Technische Durchführungsstandards
LEI	Rechtsträgerkennung
MAR	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung)
MiFIR	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
MMSR	Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 der Europäischen Zentralbank über Geldmarktstatistiken
NCA	Zuständige nationale Behörde
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
OTC	Außerbörslich
Q&A	Fragen und Antworten
RTS	Technische Regulierungsstandards
SFTR	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

TR	Transaktionsregister
UTI	Individueller Transaktionskennziffer
XML	Erweiterbare Auszeichnungssprache
XSD	XML-Schema-Definition

4 Zweck

8. Mit diesen Leitlinien wird somit ein dreifacher Zweck verfolgt:

- a. Beseitigung von Portabilitätshindernissen im Sinne eines wettbewerbsorientierten TR-Umfelds, um die EMIR zu stärken, und Sicherstellung, dass die TR-Teilnehmer von einem Umfeld mit mehreren TRs profitieren;
- b. Sicherstellung der Qualität der für die Behörden verfügbaren Daten, einschließlich der von TRs vorgenommenen Aggregationen, auch in den Fällen, in denen der TR-Teilnehmer das TR, an das er meldet, wechselt und ungeachtet der Gründe für einen solchen Wechsel;
- c. Sicherstellung einer kohärenten und harmonisierten Methode zur Übertragung von Aufzeichnungen von einem TR auf ein anderes TR und Unterstützung der Kontinuität der Meldung und des Abgleichs in allen Fällen, auch im Falle des Widerrufs der Registrierung eines TR.

9. Ein Transfer von Daten in ein anderes TR kann aus verschiedenen Gründen erforderlich sein. Die Leitlinien befassen sich daher separat mit den Situationen, in denen (i) der Transfer aufgrund des Widerrufs der Registrierung des TR erfolgt, und mit den Fällen, in denen (ii) der Transfer auf freiwilliger Basis und unter normalen Marktbedingungen erfolgt. Die Anreize und Beweggründe für die jeweiligen Parteien sind in den beiden Fällen unterschiedlich, weshalb jeweils eine spezifische Herangehensweise erforderlich ist.

10. In den Leitlinien werden grundsätzliche Prinzipien festgelegt, die einerseits von den TR-Teilnehmern, z. B. RSE, Gegenparteien und CCPs, und andererseits von den TRs selbst zu befolgen sind. Diese Grundsätze werden durch spezifische Verfahren ergänzt, die in den Abschnitten 7 und 8 dieses Dokuments dargelegt sind und die rechtzeitige und solide Übertragung von Einzelheiten zu Derivaten sicherstellen sollen.

11. Diese Leitlinien beziehen sich jedoch nicht auf Situationen, die keinen Datentransfer erfordern, etwa im Zusammenhang mit meldenden Gegenparteien, die sich entschlossen haben, an zwei oder mehrere TRs gleichzeitig zu melden.

5 Compliance

12. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der ESMA-Verordnung herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.

6 Leitlinien

1. Nur das alte TR und das neue TR sollten den Transfer von Daten zu Derivaten durchführen. Das neue TR sollte keine doppelten Meldungen akzeptieren, die von TR-Teilnehmern im Zusammenhang mit Derivaten, die Gegenstand einer Übertragung sind, abgegeben werden. Das alte TR sollte keine Meldungen von TR-Teilnehmern mit den Aktionstypen „Cancelation“ und „Error“ akzeptieren, die von TR-Teilnehmern im Zusammenhang mit Derivaten, die Gegenstand einer Übertragung sind, abgegeben werden.
2. Der Datentransfer sollte von den TRs entsprechend einem im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarten Migrationsplan durchgeführt werden. Der Migrationsplan sollte die detaillierte Planung (Zeitplan) sowie eine Beschreibung der erforderlichen Kontrollen zur Sicherstellung eines rechtzeitigen, vollständigen und präzisen Datentransfers enthalten.
3. Sämtliche TRs sollten eine standardisierte Vorlage eines Migrationsplans verwenden, auf die sich alle TRs einvernehmlich geeinigt haben und die mit den Inhalten der Leitlinie 4 konform ist.
4. Der Migrationsplan sollte folgende Informationen enthalten:
 - i. den Umfang des Datentransfers (z. B. der/die TR-Teilnehmer, betroffene Derivate usw.);
 - ii. eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der beteiligten Einrichtungen;
 - iii. den Zeitplan und entsprechende Meilensteine für den Transfer;
 - iv. die für die Gewährleistung der Vertraulichkeit der übertragenen Daten erforderliche Kontrollen (z. B. Art der verwendeten Verschlüsselung);
 - v. die für die Gewährleistung der Integrität und Richtigkeit der übertragenen Daten erforderliche Kontrollen (z. B. kryptografische Prüfsummen und Hashing-Algorithmen);

- vi. die für die Gewährleistung der Betriebskontinuität erforderliche Kontrollen und den Status des Abgleichs zwischen TRs bezüglich der Derivate, die Gegenstand einer Übertragung sind;
 - vii. den Annahmeschluss und die Datenverfügbarkeit;
 - viii. sonstige Informationen, die den reibungslosen Datentransfer erleichtern und sicherstellen.
5. Die TRs sollten für den gegenseitigen Datentransfer das XML-Format sowie die Vorlage verwenden, die gemäß Artikel 4 des geänderten RTS 151/2013 festgelegt wurde. Dessen ungeachtet können die TRs im Falle von (i) Derivaten, die zum Zeitpunkt des Transfers nicht ausstehen, (ii) ausstehenden Derivaten, die nach dem Anwendungsdatum der geänderten Delegierten Verordnung 148/2013 der Kommission nicht geändert wurden, oder (iii) abgelehnten Derivaten CSV-Dateien (comma separated value) verwenden. In die Dateien, die übertragen werden, sollte das alte TR alle relevanten Einzelheiten zu den Derivaten, die Gegenstand der Übertragung sind, aufnehmen.
 6. Die TRs sollten für den gegenseitigen Datentransfer sichere Machine-to-Machine-Protokolle verwenden, unter anderem das SSH File Transfer Protocol.
 7. Die TRs sollten moderne Verschlüsselungsprotokolle verwenden und die jeweiligen öffentlichen Verschlüsselungsschlüssel untereinander austauschen. Um ein reibungsloses Funktionieren der Datenverschlüsselung sicherzustellen, sollten die TRs im Voraus testen, ob sie in der Lage sind, die Dateien des jeweils anderen zu ver- und entschlüsseln.
 8. Das alte TR sollte die Anzahl der Derivate und die Anzahl der dazugehörigen Lebenszyklusereignisse, die auf das neue TR übertragen werden, berechnen. Das alte TR sollte den TR-Teilnehmer um Bestätigung der Anzahl der ausstehenden Derivate ersuchen und sämtliche Unstimmigkeiten frühestmöglich, spätestens jedoch binnen fünf Arbeitstagen beseitigen.
 9. Für jede generierte und übertragene Datei sollte das alte TR eine kryptografische Prüfsumme entsprechend einem einvernehmlich vereinbarten Hashing-Algorithmus generieren und in den Datentransfer aufnehmen.
 10. Der Transfer von Daten auf Ersuchen eines TR-Teilnehmers sollte grundsätzlich an einem arbeitsfreien Tag vorgenommen werden. Das alte und das neue TR können jedoch in Abhängigkeit des erwarteten Umfangs des Transfers vereinbaren, den Transfer an einem Arbeitstag vorzunehmen.
 11. Sobald die Übertragung von ausstehenden Derivaten vom neuen TR bestätigt wurde, sollte das alte TR keine Meldungen von Lebenszyklusereignissen und Positionsdaten bezüglich der Derivate, die dem neuen TR übertragen werden, mehr akzeptieren.
 12. Bis die Übertragung aller relevanten Dateien, die Gegenstand der Übertragung sind, abgeschlossen ist, sollte das neue TR keine Lebenszyklusereignisse und Positionsdaten

bezüglich der Derivate, die Gegenstand der Übertragung sind, akzeptieren. Das alte TR sollte die Daten zu ausstehenden Derivaten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen.

13. Sobald der Datentransfer abgeschlossen ist, sollte das neue TR:

- i. die Daten den Behörden zur Verfügung stellen,
- ii. die Daten, die Gegenstand der Übertragung sind, in die einschlägigen öffentlichen und die nur für Behörden bestimmten Aggregationen aufnehmen,
- iii. die Daten gegebenenfalls in das Verfahren zum Abgleich zwischen TRs aufnehmen.

14. Nach der Übertragung von Aufzeichnungen von einem TR-Teilnehmer in ein anderes TR sollte das alte TR keine spezifischen Gebühren für das Führen von Aufzeichnungen von nicht ausstehenden Derivaten erheben.

15. Für den Fall, dass nicht alle im Migrationsplan erfassten Daten auf einmal übertragen werden können, sollten die TRs die Daten in folgender Reihenfolge übertragen:

- i. den letzten Stand der erhaltenen ausstehenden Derivate („Handelsstand“);
- ii. die Meldungen zu Lebenszyklusereignissen bezüglich der ausstehenden Derivate;
- iii. alle beendeten, komprimierten und fälligen Derivate, die weiterhin der Anforderung gemäß Artikel 80 Absatz 3 der EMIR unterliegen, zusammen mit den betreffenden Lebenszyklusereignissen;
- iv. alle fehlerhaften Derivate, die weiterhin der Anforderung gemäß Artikel 80 Absatz 3 der EMIR unterliegen, zusammen mit den betreffenden Lebenszyklusereignissen;
- v. alle abgelehnten Derivate, die vom TR-Teilnehmer gemeldet wurden und die Datenvalidierungen nicht bestanden haben (nur im Falle eines Widerrufs der Registrierung); und
- vi. das Meldeloggbuch, in dem der Grund oder die Gründe für eine Änderung, das Datum, der Zeitstempel und eine klare Beschreibung der Änderungen (einschließlich der alten und neuen Inhalte der betreffenden Daten) im Zusammenhang mit den Derivaten, die übertragen werden, aufgezeichnet werden.

16. Im Falle eines Datentransfers auf Ersuchen eines TR-Teilnehmers sollte das alte TR festlegen, ob alle oder einige der Derivate betreffend Gegenparteien, die nicht meldende

TR-Teilnehmer sind und die von dem TR-Teilnehmer gemeldet wurden, an das neue TR übertragen werden sollten.

17. Beschließt im Falle eines Datentransfers auf Ersuchen eines TR-Teilnehmers ein nicht meldender TR-Teilnehmer, beim alten TR zu bleiben, obwohl sein meldender TR-Teilnehmer um einen Transfer an ein anderes TR ersucht hat, sollte das alte TR die im Namen des nicht meldenden TR-Teilnehmers übermittelten Derivate von den Derivaten, die übertragen wurden, trennen.
18. Im Falle eines Datentransfers auf Ersuchen eines TR-Teilnehmers und sofern die Registrierung des alten TR nicht widerrufen wurde oder sich im Widerruf befindet, sollten die Daten mindestens folgende Angaben umfassen:
 - i. alle ausstehenden Derivate des TR-Teilnehmers oder für den Fall, dass der TR-Teilnehmer eine RSE ist, die Derivate der Kunden des TR-Teilnehmers, die dem TR-Teilnehmer ihre Zustimmung zur Übertragung von Derivaten auf ein anderes TR bestätigt haben;
 - ii. sämtliche Lebenszyklusereignisse, wie Änderungen, Bewertungen usw. betreffend die ausstehenden Derivate;
 - iii. das Meldelogsbuch betreffend die Derivate, die übertragen werden.

Die in den Punkten i und ii genannten Daten sollten nach bestmöglichem Bemühen auf einmal übertragen werden.

19. Im Falle eines Datentransfers auf Ersuchen eines TR-Teilnehmers sollten das alte und das neue TR das Verfahren befolgen, das in Anhang I „Verfahren für den Datentransfer auf Ersuchen eines TR-Teilnehmers“ beschrieben ist. Die TRs sollten sich so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des entsprechenden Ersuchens, auf einen Migrationsplan für den Datentransfer eines TR-Teilnehmers einigen.
20. Im Falle eines Datentransfers auf Ersuchen eines TR-Teilnehmers sollte das neue TR, sobald die ausstehenden Derivate eines TR-Teilnehmers auf das neue TR übertragen werden, dies dem TR-Teilnehmer, dem alten TR, den übrigen TRs und den zuständigen Behörden, die auf die vom TR-Teilnehmer gemeldeten Derivate zugreifen, bestätigen.
21. Im Falle eines Datentransfers auf Ersuchen eines TR-Teilnehmers sollte das alte TR die übertragenen Daten isolieren und sicher aufbewahren, indem es auf die übertragenen Daten für mindestens drei Monate dieselben Strategien, Verfahren und Schutzmaßnahmen bezüglich des Führens von Aufzeichnungen anwendet wie auf die übrigen Daten zu Derivaten, die ihm gemeldet wurden. Zudem sollte das alte TR den Abruf der Daten binnen höchstens sieben Kalendertagen sicherstellen.
22. Im Falle eines Datentransfers auf Ersuchen eines TR-Teilnehmers sollten sämtliche Gebühren, die vom alten oder neuen TR erhoben werden, kostenbezogen,

diskriminierungsfrei und im veröffentlichten Gebührenverzeichnis der jeweiligen TRs aufgeführt sein.

23. Im Falle des Widerrufs der Registrierung eines TR sollte der Datentransfer sämtliche Einzelheiten zu Derivaten, die dem TR gemeldet wurden, einschließlich der abgelehnten, sowie das einschlägige Meldeloggbuch umfassen. Die in Leitlinie 15 dargelegte Reihenfolge des Datentransfers sollte eingehalten werden.
24. Im Falle des Widerrufs der Registrierung eines TR sollte(n) der(die) Migrationsplan(pläne) für den Datentransfer in den vom TR vorgestellten Abwicklungsplan aufgenommen werden.
25. Steht der Datentransfer im Zusammenhang mit dem Widerruf der Registrierung eines TR, sollte das Verfahren nach Anhang II „Migrationsverfahren im Falle des Widerrufs der Registrierung“ vom alten TR und neuen TR befolgt werden. Die in Leitlinie 15 dargelegte Reihenfolge des Datentransfers sollte ordnungsgemäß eingehalten werden. Das alte TR, d. h. das TR, dessen Registrierung widerrufen werden soll, sollte der ESMA ausreichend Belege dafür vorlegen, dass sämtliche Transfers erfolgreich waren.
26. Im Falle des Widerrufs der Registrierung auf Ersuchen eines TR sollte es die ESMA im Voraus über das beabsichtigte Datum der Einstellung des Betriebs in Kenntnis setzen und sodann umgehend die TR-Teilnehmer und die relevanten zuständigen nationalen Behörden benachrichtigen. Für TRs mit mehr als 500 TR-Teilnehmern sollte die Benachrichtigung mindestens neun Monate im Voraus, für TRs mit weniger als 500 TR-Teilnehmern mindestens sechs Monate im Voraus erfolgen.
27. Im Falle des Widerrufs der Registrierung sollte das neue TR dies nach Abschluss des/der Transfers den TR-Teilnehmern, allen übrigen TRs sowie den jeweiligen zuständigen nationalen Behörden bestätigen.
28. Im Falle des Widerrufs der Registrierung sollte das alte TR die übertragenen Daten isolieren und sicher aufbewahren, indem es auf die übertragenen Daten bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einstellung des Betriebs dieselben Strategien, Verfahren und Schutzmaßnahmen bezüglich des Führens von Aufzeichnungen anwendet wie auf die übrigen Daten. Zudem sollte das alte TR den rechtzeitigen Abruf der Daten binnen höchstens sieben Kalendertagen sicherstellen. Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einstellung des Betriebs sollte das alte TR eine sichere Vernichtung/Löschung nach bestmöglichen Methoden und den zuverlässigsten verfügbaren Techniken vornehmen, um sicherzustellen, dass die Löschung von Daten nach diesem Zeitpunkt nicht mehr rückgängig gemacht werden kann bzw. dass die Daten nicht wiederhergestellt werden können.
29. Im Falle des Widerrufs der Registrierung sollte keines der TRs Gebühren für den Transfer von Daten erheben.

7 Anhang I – Verfahren für den Datentransfer auf Ersuchen eines TR-Teilnehmers

<p>A. Planung und Vorbereitung</p> <p>Nach Unterzeichnung der einschlägigen vertraglichen Vereinbarung mit dem TR-Teilnehmer übermittelt das neue TR dem alten TR den gemäß Leitlinie 3 erstellten Migrationsplan und einigt sich mit diesem darauf.</p> <p>Das neue TR setzt die zuständigen Behörden per E-Mail über den Transfer in Kenntnis.</p> <p>Das alte TR legt mit dem TR-Teilnehmer die folgenden aggregierten Informationen bezüglich der Derivate des TR-Teilnehmers, die Gegenstand der Übertragung sind, fest und einigt sich mit diesem darauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Gesamtzahl der ausstehenden Derivate; ○ die Gesamtzahl der Meldungen betreffend Lebenszyklusereignisse dieser Derivate; ○ die Gesamtzahl der Aufzeichnungen betreffend beendete, komprimierte und fällige Derivate (falls diese übertragen werden); ○ die Gesamtzahl der Aufzeichnungen betreffend fehlerhafte Derivate (falls diese übertragen werden). <p>Das alte TR sollte den TR-Teilnehmer ersuchen, anhand seiner eigenen Aufzeichnungen die Richtigkeit obiger Informationen zu bestätigen.⁵ Im Falle einer Unstimmigkeit sollte das alte TR die entsprechenden Zahlen mit dem TR-Teilnehmer abgleichen und sich mit ihm auf die endgültige Liste der Derivatemeldungen einigen, die migriert werden. Das alte TR sollte sämtliche Unstimmigkeiten frühestmöglich, spätestens jedoch binnen fünf Arbeitstagen beseitigen.</p>
<p>B. Ausführung des Transfers</p> <p>Sobald die Zahlen der Derivate und Aufzeichnungen bestätigt sind, sollte das alte TR mit der Generierung der relevanten Datei(en) gemäß Leitlinie 5 und den einschlägigen allgemeinen Grundsätzen fortfahren.</p> <p>Das alte und das neue TR führen den Migrationsplan aus. Das alte TR sollte die generierten Dateien auf das neue TR übertragen, das die Dateiübertragung bestätigt.</p> <p>Falls der Umfang der Dateien zu bewältigen ist, sollte das alte TR die Datei(en) zu ausstehenden Derivaten sowie die dazugehörige(n) Datei(en) zu Lebenszyklusereignissen gleichzeitig übertragen.</p> <p>Falls eine gleichzeitige Übertragung aufgrund des Umfangs der Dateien nicht möglich ist, sollte die in Leitlinie 15 beschriebene Reihenfolge eingehalten werden.</p>

⁵ Vgl. Artikel 9 Absatz 2 der EMIR: „Die Aufzeichnungen für von ihnen geschlossene Derivatekontrakte und Änderungen werden von den Gegenparteien noch mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Kontrakts aufbewahrt.“ Falls ein meldender TR-Teilnehmer im Namen anderer meldet, sollte er auch deren Aufzeichnungen heranziehen.

<p>Diesbezüglich sollten die ausstehenden Derivate im Laufe eines im Voraus festgelegten Wochenendes übertragen werden, während die Lebenszykluseignisse frühestmöglich im Laufe der darauffolgenden Kalenderwoche übertragen werden sollten.</p>
<p>C. Überprüfung der übertragenen Daten</p>
<p>Das neue TR sollte die folgenden Zahlen und Informationen für die erhaltenen Aufzeichnungen bestimmen und die Vollständigkeit der Übertragung überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ den letzten Stand der erhaltenen ausstehenden Derivate („Handelsstand“); ○ die Gesamtzahl der ausstehenden Derivate; ○ die Gesamtzahl der Aufzeichnungen betreffend Lebenszykluseignisse in Verbindung mit den ausstehenden Derivaten; ○ die Gesamtzahl der Aufzeichnungen betreffend beendete, komprimierte und fällige Derivate (falls diese übertragen werden); ○ die Gesamtzahl der Aufzeichnungen betreffend fehlerhafte Derivate (falls diese übertragen werden).
<p>Das neue TR sollte den TR-Teilnehmer ersuchen, anhand seiner eigenen Aufzeichnungen die Richtigkeit obiger Informationen zu bestätigen.⁶ Im Falle einer Unstimmigkeit sollten die beiden TRs versuchen, die entsprechenden Zahlen mit dem TR-Teilnehmer abzugleichen, bis eine Einigung erzielt wird.</p>
<p>D. Abschließende Mitteilungen</p>
<p>Das neue TR sollte alle TRs darüber in Kenntnis setzen, dass der meldende Teilnehmer zu ihm gewechselt ist. Diese Informationen sollten dazu dienen, das Verfahren zum Abgleich für die einschlägigen Derivate, die in das neue TR migriert wurden, zu erleichtern.</p>
<p>Das neue TR sollte die einschlägige(n) zuständige(n) nationale(n) Behörde(n) und die ESMA über den Abschluss des Transfers der Daten des TR-Teilnehmers unterrichten und die Arten der betroffenen Derivate identifizieren.</p>
<p>E. Führen von Aufzeichnungen und sichere Datenlöschung</p>
<p>Das alte TR sollte die migrierten ausstehenden Derivate aus sämtlichen Datenaggregationen entfernen.</p>
<p>Das alte TR sollte die übertragenen Daten so lange, wie durch die allgemeinen Grundsätze vorgeschrieben, und gemäß den vor dem Transfer geltenden EMIR-Anforderungen aufbewahren.</p>
<p>Das alte TR sollte das Meldeloggbuch mindestens 10 Jahre lang nach der Kündigung der entsprechenden Verträge aufbewahren.</p>
<p>Das alte TR wird die übertragenen Daten vernichten/löschen, sobald dies nach den einschlägigen allgemeinen Grundsätzen für eine sichere Löschung/Vernichtung gestattet ist.</p>

⁶ Vgl. Artikel 9 Absatz 2 der EMIR: „Die Aufzeichnungen für von ihnen geschlossene Derivatekontrakte und Änderungen werden von den Gegenparteien noch mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Kontrakts aufbewahrt.“ Falls ein meldender TR-Teilnehmer im Namen anderer meldet, sollte er auch deren Aufzeichnungen heranziehen.

8 Anhang II – Migrationsverfahren im Falle des Widerrufs der Registrierung

A. Anfängliche Mitteilungen

(Freiwilliger Widerruf) Das TR unterrichtet die ESMA, die TR-Teilnehmer, sonstige beteiligte TRs und die nationalen zuständigen Behörden spätestens (gemäß Leitlinie 25) vor dem beabsichtigten Datum der Einstellung des Betriebs über sein Ersuchen um Widerruf seiner Registrierung (falls der Widerruf von dem TR beantragt wird).

Oder

(Unfreiwilliger Widerruf) Die ESMA unterrichtet das(die) neue(n) TR(s) und die nationalen zuständigen Behörden darüber, dass das(die) neue(n) TR(s) Daten erhalten sollte(n), die ursprünglich dem alten TR gemeldet wurden (falls der Widerruf nicht von dem TR beantragt wird).

B. Planung und Vorbereitung

Das alte TR informiert die TR-Teilnehmer über seine Absicht, den Betrieb einzustellen. Das(die) TR(s) erstellt(erstellen) den in Leitlinie 3 beschriebenen Migrationsplan und übermittelt(übermitteln) ihn der ESMA und dem(den) neuen TR(s). Die ESMA und die übrigen beteiligten TRs äußern mögliche Einwände oder Bedenken. Sobald diese ausgeräumt sind, einigen sich alle Parteien auf die Einzelheiten des Migrationsplans.

Das alte TR identifiziert die Derivate, die Gegenstand der Übertragung sind, und übermittelt der ESMA und den übrigen beteiligten TRs (im Rahmen des Migrationsplans oder separat) die folgenden Informationen bezüglich der Derivate, die Gegenstand der Übertragung je TR sind:

- die Gesamtzahl der ausstehenden Derivate;
- die Gesamtzahl der Aufzeichnungen betreffend Lebenszyklusereignisse in Verbindung mit den ausstehenden Derivaten;
- die Gesamtzahl der Aufzeichnungen betreffend beendete, komprimierte und fällige Derivate;
- die Gesamtzahl der Aufzeichnungen betreffend fehlerhafte Derivate;
- die Anzahl der Einträge im Meldeloggbuch.

C. Ausführung des Transfers

Sobald die Zahlen der Derivate und Aufzeichnungen bestätigt sind, sollte das alte TR mit der Generierung der relevanten Datei(en) gemäß Leitlinie 5 fortfahren.

Das alte TR und das(die) neue(n) TR(s) führen den Migrationsplan aus. Die generierten Daten werden vom alten TR auf das(die) neue(n) TR(s) übertragen, das(die) jede Übertragung bestätigt(bestätigen).

Die in Leitlinie 15 beschriebene Priorisierung von Derivaten und Aufzeichnungen ist einzuhalten.

<p>Falls möglich, sollten ausstehende Derivate im Laufe eines Wochenendes übertragen werden, während die dazugehörigen Lebenszykluseignisse und Bewertungen/Sicherheiten frühestmöglich, spätestens jedoch im Laufe der darauffolgenden Woche übertragen werden sollten.</p> <p>Falls dies nicht möglich ist, sollten die ausstehenden Derivate nach TR-Teilnehmern in zwei oder mehr Chargen unterteilt werden, die während der nachfolgenden Wochenenden übertragen werden sollten. Die dazugehörigen Lebenszykluseignisse je Charge sollten frühestmöglich, spätestens jedoch am Ende der Woche nach der Übertragung der Charge der jeweiligen ausstehenden Derivate übertragen werden.</p>
<p>Die verbleibenden Derivate sollten frühestmöglich binnen eines Monats nach Abschluss der Übertragung der ausstehenden Derivate übertragen werden.</p> <p>Mögliche Probleme, die ermittelt werden, sowie die erzielten Fortschritte werden der ESMA regelmäßig und rechtzeitig gemeldet.</p>
<p>D. Prüfung des Datentransfers</p>
<p>Das(die) neue(n) TR(s) sollte(n) die folgenden Zahlen und Informationen für die erhaltenen Aufzeichnungen bestimmen und die Vollständigkeit der Übertragung überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ den letzten Stand der erhaltenen ausstehenden Derivate („Handelsstand“); ○ die Gesamtzahl der ausstehenden Derivate; ○ die Gesamtzahl der Aufzeichnungen betreffend Lebenszykluseignisse in Verbindung mit den ausstehenden Derivaten; ○ die Gesamtzahl der Aufzeichnungen betreffend beendete, komprimierte und fällige Derivate; ○ die Gesamtzahl der Aufzeichnungen betreffend fehlerhafte Derivate; ○ die Anzahl der Einträge im Meldeloggbuch.
<p>Die neuen TRs sollten die ESMA und das alte TR über das Ergebnis der Prüfung unterrichten. Sollte die Überprüfung fehlschlagen, wird die Ursache von beiden Parteien (altes und neues TR) untersucht, und der Übertragungsprozess wird so lange wiederholt, bis der Datentransfer erfolgreich ist.</p>
<p>E. Abschließende Mitteilungen</p>
<p>Die neuen TRs sollten die relevanten TR-Teilnehmer, alle verbleibenden TRs und die jeweiligen nationalen zuständigen Behörden (per E-Mail) über den erfolgreichen Abschluss der Übertragung in Kenntnis setzen.</p>
<p>F. Führen von Aufzeichnungen und sichere Datenlöschung</p>
<p>Das alte TR sollte die übertragenen Daten so lange, wie in Leitlinie 28 angegeben, und gemäß den vor dem Transfer geltenden EMIR-Anforderungen aufbewahren.</p>
<p>Das alte TR sollte die übertragenen Daten, sobald dies gestattet ist, und entsprechend den einschlägigen Grundsätzen von Leitlinie 28 für eine sichere Löschung/Vernichtung vernichten/löschen.</p>